

Grossratsbeschluss betreffend die Rickenbahn und die Bodensee-Toggenburg-Bahn

vom 8. November 1901 (Stand 19. Dezember 1901)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen,

nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 28. Oktober 1901¹ und in Anwendung von Art. 17 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²,

beschliesst:³

Art. 1

¹ Den nachbezeichneten drei Verträgen vom 7. Oktober 1901:

- I. dem Vertrag zwischen der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen, der Toggenburgerbahn und dem Regierungsrate des Kantons St.Gallen, namens des letztern, betreffend die Erwerbung der Toggenburgerbahn durch die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen,⁴
- II. dem Vertrag zwischen dem Kanton St.Gallen und der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen betreffend den Bau der Rickenbahn,⁵
- III. dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton St.Gallen betreffend die Beitragsleistung des Kantons St.Gallen an die Baukosten der Rickenbahn⁶.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, sich bei der Unternehmung der Bodensee-Toggenburg-Bahn unter den im Art. 3 erwähnten Bedingungen namens des Staates zu beteiligen, und zwar:⁷

- a) bei der Eisenbahn von Romanshorn über St.Gallen nach Wattwil mit Aktien im Betrage von Fr. 3 750 000.–,

1 ABl 1901 II, 329.

2 sGS 111.1.

3 GS 8, 342; bGS 3, 278. In Vollzug ab 19. Dezember 1901.

4 GS 8, 347 (gegenstandslos).

5 GS 8, 352 (gegenstandslos).

6 GS 8, 355 (gegenstandslos mit Ausnahme von Art. 4).

- b) bei der Eisenbahn von Ebnat nach Nesslau mit Aktien im Betrage von Fr. 1 250 000.-. Die Einzahlungen für die Eisenbahn Ebnat-Nesslau dürfen, sofern die einschlägigen, in Art. 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, erst im Jahre 1906 beginnen und müssen gleichmässig auf 3 Jahre verteilt werden.

Art. 3

¹ Die in Art. 2 erwähnte Aktienbeteiligung erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

- a) Für die Baupläne und die Statuten der Aktiengesellschaft der Bodensee-Toggenburg-Bahn ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
- b) Dem Kanton St.Gallen ist im Verwaltungsrate des Unternehmens eine Vertretung einzuräumen, welche mindestens den dritten Teil der Stimmen geltend machen kann.⁸
- c) Alle Aktien sind gleichberechtigt.
- d) Die subventionierenden Gemeinden und öffentlichen Korporationen dürfen ihre Aktien nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Bodensee-Toggenburg-Bahn verkaufen.
- e)* ...
- f) ⁹
- g) ¹⁰
- h) ¹¹
- i) ¹²
- j) ¹³
- k) ¹⁴
- l) ¹⁵
- m) ¹⁶

7 Der Kanton St.Gallen besitzt heute Stammaktien der Bodensee-Toggenburg-Bahn im Nominalwert von Fr. 4 688 250.- und Inhaberaktien der Bodensee-Toggenburg-Bahn im Nominalwert von Fr. 1 920 250.- sowie Prioritätsaktien der Bodensee-Toggenburg-Bahn im Nominalwert von Fr. 1 277 500.-. Das gesamte Aktienkapital beträgt Fr. 32 660 250.-. Für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Kanton St.Gallen und der Bodensee-Toggenburg-Bahn siehe Botschaft des Regierungsrates über die Sanierung der Bodensee-Toggenburg-Bahn vom 4. Mai 1942, ABl 1942, 403; vgl. GRB über die Sanierung der Bodensee-Toggenburg-Bahn vom 19. Mai 1942, GS17, 547 (vollzogen).

8 Heute besitzen die drei Vertreter des Kantons St.Gallen im Verwaltungsrat die Mehrheit der Stimmen; vgl. Art. 19 der Statuten der Bodensee-Toggenburg-Bahn vom 1. Juni 1966.

9 Gegenstandslos.

10 Gegenstandslos.

11 Gegenstandslos.

12 Gegenstandslos.

13 Gegenstandslos.

14 Gegenstandslos.

15 Gegenstandslos.

16 Gegenstandslos.

- n) Die Gemeinden des von der Bodensee-Toggenburg-Bahn berührten Gebietes haben allfällig erforderliche Verbindungsstrassen zwischen den Stationen der Bodensee-Toggenburg-Bahn und den bestehenden öffentlichen Strassen in eigenen Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- o) Über die Bewilligung zur Mitbenutzung von Gemeinschaftsstrecken der Bundesbahnen und der Bodensee-Toggenburg-Bahn soll dem Regierungsrat rechtzeitig der erforderliche Ausweis geleistet werden.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Anleihen aufzunehmen.

Art. 5 ¹⁷

¹

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt in Kraft, sobald die in Art. 1 erwähnten drei Verträge die allseitige Genehmigung¹⁸ erhalten haben werden.

¹⁷ Gegenstandslos.

¹⁸ Von der Generalversammlung der Aktionäre der Toggenburgerbahn genehmigt am 24. Oktober 1901 (Verträge I und II); vom Verwaltungsrat der Vereinigten Schweizerbahnen genehmigt am 28. Oktober 1901 (Verträge I und II); vom Grossen Rat genehmigt am 8. November 1901; vom Bundesrat genehmigt am 15. November 1901; von der Bundesversammlung genehmigt am 13./19. Dezember 1901.

713.91

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	GS 8, 342	08.11.1901	19.12.1901
Art. 3, Abs. 1, e)	aufgehoben	GS 9, 331	25.01.1907	keine Angabe

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.11.1901	19.12.1901	Erlass	Grunderlass	GS 8, 342
25.01.1907	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1, e)	aufgehoben	GS 9, 331